

**Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt
der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach
(Beschlossen Stand: 11.05.2022)**

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Dieses Schutzkonzept übernimmt folgende Begriffsbestimmung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, § 2:

„(1) Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (nach StGB) gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne von Absatz (1) insbesondere dann besonders Verwerflich, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, d.h. bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als inakzeptabel anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere inakzeptabel, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag¹ entgegenzutreten.“

1. Bezug zur Gemeindekonzeption

Dieses Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Intervention im Krisenfall ergibt sich folgerichtig aus der Gemeindekonzeption der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach. Diese besagt, dass sich die Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach als „einladende“ und „offene“ Gemeinde versteht, die „von der Kraft der Auferstehung Jesu Christi lebt und von daher einen ständigen Erneuerungsprozess anstrebt“. Die Kirchengemeinde will demzufolge ein Ort sein, wo Menschen sich sicher und geborgen fühlen und gemeinschaftliches Leben in einer vertrauensvollen Atmosphäre gedeihen kann. Die Kirchengemeinde will Schutzort und nicht Tatort sein. Entsprechend fördert sie eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen. So soll sexualisierte Gewalt verhindert und – wo sie doch geschieht – frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Maßgebend für das Schutzkonzept ist das „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 15. Januar 2020 (Kirchliches Amtsblatt 2020, 45ff).

2. Potential- und Risikoanalyse

Stärken und Schwachstellen der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach im Blick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt wurden von einem Arbeitskreis des Presbyteriums unter Beteiligung

¹ Hierzu gehört auch „Alltagssexismus“, der sich z.B. in unangemessenem Sprachgebrauch, Witzen oder Stereotypen äußert.

jugendlicher Ehrenamtlicher aus der Kinder- und Jugendarbeit analysiert.

Die Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach ist dafür verantwortlich, insbesondere Personen und Schutzbedürftige in folgenden Arbeitsbereichen vor sexualisierter Gewalt zu schützen:

2.1 Kindertagesstätten

Für die drei Kindertagesstätten der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach (Ev. Kindertagesstätte im Korellengarten, Ev. Kindertagesstätte an der Pauluskirche, Ev. Kindertagesstätte an der Johanneskirche) werden Potentiale und Risiken im jeweiligen Qualitätsmanagement-Handbuch benannt und entsprechende Schutzkonzepte formuliert.²

2.2 Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach geschieht in vielen unterschiedlichen Formaten, z.B. in Gruppen, Fortbildungsveranstaltungen, Projekten, Wochenenden mit Übernachtung, Schulungen, Freizeiten. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirken in den meisten Fällen neben hauptamtlich Mitarbeitenden auch Ehrenamtliche mit. Haupt- und Ehrenamtliche legen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Die Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach unterliegt den Regeln der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014. Diese regelt insbesondere die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und verpflichtet zu Schulungen.

2.3 Gottesdienste

In der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach wird eine Vielzahl von Gottesdienstformaten praktiziert. Besondere Angebote für Kinder und Jugendliche und ihre Familien sind beispielsweise Krabbelgottesdienste, Kindergottesdienste, Kindergartengottesdienste, Familiengottesdienste oder Jugendgottesdienste. Die Federführung für Vorbereitung und Durchführung dieser Gottesdienste obliegt dem/der zuständigen PfarrerIn bzw. Hauptamtlichen, und geschieht oft auch unter Mitwirkung ehrenamtlich Mitarbeitender, teils auch jugendlicher Ehrenamtlicher. Aktive Partizipation von Gemeindegliedern in Gottesdiensten wird ausdrücklich gewünscht. Haupt- und Ehrenamtliche achten bei Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste auf die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzeptes.

2.3 Kirchenmusik

Chöre und Musikgruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene kommen regelmäßig in gemeindeeigenen Räumen zu Proben für Aufführungen oder Projekte zusammen. Darüber hinaus gibt es auch Einzelunterricht, Stimmbildung in Kleingruppen, Einzelproben. Außerdem werden Freizeiten (auch mit Übernachtungen) oder Probenwochenenden an anderen Orten veranstaltet. Die Verantwortung obliegt in der Regel haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitenden, gelegentlich auch ehrenamtlich Mitarbeitenden. Haupt- und Ehrenamtliche achten auf die Regeln des Schutzkonzeptes

2.4 Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit

Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit findet in vielfältigen Formaten statt, z.B. in Gruppentreffen, Kursen oder Vorträgen. Seniorenarbeit geschieht überdies z.B. im Mittagessen für SeniorInnen, in Tanz- oder Gymnastikgruppen, Gedächtnistraining oder anderen Gruppenangeboten. Gelegentlich werden in der Erwachsenenbildung oder Seniorenarbeit auch

² *"Evangelische Kindertagesstätten unterwegs mit Qualität. Qualitätsmanagement mit Kitas der Evangelischen Kirche im Rheinland in Rheinland-Pfalz." Kernprozess Nr. K 2.12*

Ausflüge oder längere Fahrten durchgeführt. Die Leitung liegt in der Hand von haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden. Haupt- und Ehrenamtliche achten auf die Regeln des Schutzkonzeptes.

2.5 Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandenarbeit mit Jugendlichen im Alter von 12-14 Jahren findet in der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach in Form von regelmäßigen Unterrichtseinheiten, Seminaren, Freizeiten oder Projekten statt. Gelegentlich werden auch Hausbesuche durchgeführt. Die Konfirmandenarbeit wird durch die/den zuständige/n Pfarrer/in verantwortet, oft auch in Zusammenarbeit mit anderen Hauptamtlichen und/oder Ehrenamtlichen. Haupt- und Ehrenamtliche achten auf die Regeln des Schutzkonzeptes.

2.6 Seelsorge, Besuchsdienste

Seelsorge und Besuchsdienste finden in der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach in Form von vielfältigen Begegnungen und vertraulichen Gesprächen statt, teils in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde, teils in Krankenhäusern und Altenheimen, teils im Rahmen von Hausbesuchen. Dafür gibt es unterschiedliche Anlässe (z.B. Geburtstags- oder Krankenbesuche, seelsorgerliche Gespräche anlässlich von Lebenskrisen oder Amtshandlungen). Besuche werden teils von PfarrerInnen durchgeführt, teils von ehrenamtlichen Mitgliedern des Besuchsdienstes. Haupt- und Ehrenamtliche achten auf die Regeln des Schutzkonzeptes.

2.7 Diakonische Arbeit

Die diakonische Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach äußert sich in verschiedenen konkreten lang- oder kurzfristigen Projekten (z.B. Hausaufgabenhilfe oder konkrete Hilfsangebote während der Coronakrise). Hier engagieren sich haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde. Haupt- und Ehrenamtliche achten auf die Regeln des Schutzkonzeptes.

2.8 Leitungsgremien und Ausschüsse

Die Organisationsstruktur der Gemeindegemeinschaft ist durch die Gemeindegemeinschaftsordnung der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach geregelt und umfasst eine Vielzahl von Gremien und Ausschüssen, denen in der Regel sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde angehören. Einigen dieser Gremien gehören auch Jugendliche oder junge Erwachsene an (z.B. Jugendausschuss, Presbyterium). Die Leitung obliegt haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde. Haupt- und Ehrenamtliche achten auf die Regeln des Schutzkonzeptes.

2.9 Haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende

Im kollegialen Miteinander und im Umgang mit Gemeindegliedern und Schutzbefohlenen finden die Regeln des Schutzkonzeptes Beachtung.

2.10 Gebäude, Grundstücke, Transport

Die Gemeinde verfügt über verschiedene im Rahmen von Veranstaltungen öffentlich zugängliche Gebäude und teils weitläufige Grundstücke. Die Gebäude werden nach Ende von Veranstaltungen von den zuständigen Küstern, Hausmeistern oder Haupt- oder Ehrenamtlichen abgeschlossen. Die Grundstücke sind bei Dunkelheit durch Straßenlampen oder Lampen mit Bewegungsmelder beleuchtet.

Nutzungen der Gebäude in den Abendstunden und am Wochenende sind mit den Verantwortlichen zu verabreden.

Die Kirchengemeinde besitzt einen Kleinbus zum Personentransport. Die Nutzung wird durch die

Hauptamtlichen dokumentiert.

Bei der Nutzung externer Räumlichkeiten – Freizeithäuser, Tagungsstätten – agieren die Verantwortlichen sensibel im Sinne des Schutzkonzeptes.

Bei Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte ist sensibel im Sinne des Schutzkonzeptes zu verfahren.

3. Umgang mit Mitarbeitenden

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Das Schutzkonzept ist Gegenstand bei Personal- und Personalauswahlgesprächen. Mit jeder Einstellung ist die Unterzeichnung einer **Selbstverpflichtungserklärung** (siehe Anlage) und die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** verbunden. Auch von allen anderen beruflich Mitarbeitenden wird die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Zuständig für die Dokumentation der Führungszeugnisse ist bei Angestellten und Arbeiter*innen die Gemeinsame Personalverwaltung Idar-Oberstein und bei Pfarrer*innen die Landeskirche über die Superintendentur des Kirchenkreises An Nahe und Glan. Die Regelungen betreffen grundsätzlich auch Auszubildende und FSJler*innen. Bei Praktikant*innen entscheidet die Leitung des Arbeitsgebietes im Blick auf die vorgesehene Tätigkeit über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist jeweils die Leitung des Arbeitsgebietes zuständig für die Thematisierung und Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.

Ehrenamtliche Mitglieder des Presbyteriums legen in ihrer Funktion als Leitungspersonen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Ehrenamtliche in den übrigen Gremien und Fachausschüssen der Kirchengemeinde sind hinsichtlich dieser Mitarbeit von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses entbunden.

Für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchenkreis An Nahe und Glan und in seinen Kirchengemeinden verantwortet der Kirchenkreis ein **Fortbildungskonzept**, wodurch im Zeitraum von drei Jahren allen Mitarbeitenden im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden die im Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgeschriebene Fortbildung angeboten werden soll. Danach soll das Fortbildungsangebot kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Im Rahmen des Fortbildungsprogrammes, das im Januar 2022 beginnen soll, sollen auch Schulungen für Presbyter/innen, Hauptamtliche und Ehrenamtliche der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach durchgeführt werden. Jugendliche Ehrenamtliche werden wie bisher im Rahmen der Juleica-Fortbildung geschult.

4. Umgang mit Schutzbefohlenen

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene erleben in der Kirchengemeinde eine Kultur der Achtsamkeit.

In der alltäglichen Gemeindegarbeit vertiefen sie ihr Bewusstsein für Nähe und Distanz, für ihre

eigenen Grenzen und die der anderen. Dies gilt sowohl für ihre analoge als auch für ihre digitale Kommunikation. Sie lernen ihre Rechte kennen und halten sich selbst an Regeln. Sie wissen Bescheid über **Vertrauenspersonen** und kennen **Beschwerdewege** (siehe Absatz 5 und Anhang) in der Kirchengemeinde. Diese Informationen sind auch den Sorgeberechtigten der minderjährigen Schutzbefohlenen bekannt.

In der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sollen Kinder und Jugendliche ermutigt und in ihrer Entwicklung begleitet und unterstützt werden. Die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit mit Hilfe von Qualifizierung und Reflexion soll dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor sexueller, physischer, psychischer und struktureller Gewalt zu schützen.

Bei der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts werden die Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde beteiligt.

Damit das Schutzkonzept des Kirchenkreises möglichst vielen Schutzbefohlenen zugänglich wird, soll eine Kurzfassung (Flyer) in Leichter Sprache erarbeitet werden. Das Schutzkonzept soll auch auf der Homepage der Kirchengemeinde bekannt gemacht werden.

5. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Die Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach etabliert eine Fehlerkultur, die es möglich macht, frühzeitig Fehlverhalten zu melden, dies zu analysieren und dann gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Für alle Personen soll es möglich sein, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach verlässlichen Standards gehandelt wird. Diese Fehlerkultur ermöglicht konstruktive Kritik und ist Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.

Dazu gibt es in der Kirchengemeinde einen einfachen **Beschwerdeweg (s. Anhang)**, der allen Kindern und Jugendlichen, ihren Sorgeberechtigten und den anderen Schutzbefohlenen bekannt ist:

Mit ihrer Kritik wenden sie sich an eine **Person ihres Vertrauens**. Dies kann ein/e Leiter/in des jeweiligen Arbeitsbereichs, ein/e für den Arbeitsbereich zuständige/r Pfarrer/in, ein Mitglied des Verwaltungsausschusses oder eine andere Vertrauensperson sein. Diese bündelt mit ihnen das Anliegen, füllt einen Meldebogen für eine Beschwerde aus und leitet diesen an die für die Bearbeitung zuständige Stelle weiter. Betrifft die Beschwerde eine/n Mitarbeitende/n, ist die nächsthöhere Ebene für die Bearbeitung zuständig.

Die Beschwerde wird sorgfältig dokumentiert. Alle Beteiligten – BeschwerdeführerInnen und Betroffene – werden zeitnah in die Konfliktlösung einbezogen. Wenn notwendig, wird die Umsetzung der Veränderung nach einer verabredeten Zeitspanne noch einmal kontrolliert.³

Alle nötigen Formulare finden sich im **Anhang** dieses Schutzkonzeptes.

Liegt ein Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt vor, gilt das folgende weitergehende Verfahren:

6. Fallklärung und Intervention

Für den Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt beruft der Kreissynodalvorstand Frau... und Herrn...als Vertrauenspersonen im Kirchenkreis. Die Vertrauenspersonen fungieren als Lotsen. Sie dokumentieren Verdachtsfälle sorgfältig (Sachdokumentation und

³ Weitere Details zum Beschwerdeverfahren vgl. Schutzkonzepte praktisch, 2021, S. 30ff.

Reflexionsdokumentation). Sie beraten und unterstützen die Betroffenen, kennen die Verfahrenswege im Kirchenkreis und sind mit dem Amt für Jugendarbeit und der Ansprechstelle der Landeskirche gut vernetzt. Sie knüpfen den Kontakt zwischen Betroffenen und Ansprechstelle. Ihre Kontaktdaten werden auf der Homepage des Kirchenkreises veröffentlicht.

Für die konkrete Fallklärung setzt der Kirchenkreis ein Interventionsteam ein. Ihm gehören zurzeit folgende Personen an: Die Superintendentin, eine insoweit erfahrene Fachkraft, eine juristische Fachkraft und der/die Öffentlichkeitsreferent*in. Je nach Fall kann das Team um weitere Personen, z.B. Presbyteriumsvorsitzende, Leitungen von Einrichtungen erweitert werden.

Zu den Aufgaben des Interventionsteams gehören die Einschätzung und Beurteilung des Verdachts, die Empfehlung konkreter Handlungsschritte an die verantwortliche Stelle, die Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen, Hinweise auf die Meldepflicht gegenüber der Landeskirche und staatlichen Stellen, Umgang mit der Öffentlichkeitsarbeit und den Medien, Hinweise zur Aufarbeitung und ggf. zur Rehabilitierung. Die Verfahrenswege beschreibt im Überblick ein Interventionsplan (Anlage zum Schutzkonzept).

7. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt wird vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach am 11.05.2022 erstmalig beschlossen.

Im vierjährigen Rhythmus soll es aktualisiert und weiterentwickelt werden.

Mit der Federführung beauftragt das Presbyterium den Arbeitskreis Schutzkonzept.

Anhänge:

- Selbstverpflichtungserklärung
- Beschwerdewege
- Formulare zur Dokumentation
- Interventionsplan
- Kontaktstellen